

- Waldeck (ohne Pyrmont), das Großherzogtum Hessen und die Städte Weylar und Braunfels;
- Kreis IVa, umfassend das Königreich Württemberg, das Großherzogtum Baden, die Hohenzollernschen Lande und die Pfalz;
- Kreis IVb, umfassend Elsaß-Lothringen;
- Kreis V, umfassend das Königreich Bayern mit Ausnahme der Pfalz;
- Kreis VI, umfassend Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, die Provinz Sachsen und die Herzogtümer Anhalt und Sachsen-Altenburg;
- Kreis VII, umfassend das Königreich Sachsen;
- Kreis VIII, umfassend die Stadt Berlin mit Vororten;
- Kreis IXa, umfassend die Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen;
- Kreis IXb, umfassend die Provinzen Pommern und Brandenburg.

Der Tarifausschuß besteht aus den Prinzipals- und Gehilfenvertretern der zwölf Tarifkreise, sowie aus den beiden Vorsitzenden des Tarifamtes, welche ebenfalls Sitz und Stimme im Tarifausschuß haben.

#### Zu § 47.

Dem Tarifamt hat ein Jurist als Mitglied anzugehören. In den Fällen, in denen das Tarifamt als Berufungsinstanz der Schiedsgerichte fungiert, führt der Jurist den Vorsitz. Die Wahl erfolgt durch den Tarifausschuß alljährlich für das kommende Jahr; in den Jahren, in welchen der Tarifausschuß nicht zusammentritt, erfolgt die Wahl durch das Tarifamt. Kommt eine Wahl nicht zustande, so soll der Jurist seitens des Vorsitzenden der Gewerbe-Deputation des Magistrats ernannt werden.

Als Sitz des Tarifamtes wird für die kommende Tarifperiode Berlin bestimmt.

Als Mitglieder des Tarifamtes werden für die Dauer der Tarifperiode gewählt: Prinzipalsseitig: Als ordentliche Mitglieder Kommerzienrat Georg W. Bügenstein, Vorsitzender; W. Röwer, Direktor C. Müller; als Stellvertreter: E. Voll, stellvertr. Vorsitzender; Dr. Brunert, M. Kettembeil. — Gehilfenseitig: Als ordentliche Mitglieder: V. S. Giesede, Vorsitzender; Fr. Kraetke, A. Quick; als Stellvertreter: M. Faber, stellvertr. Vorsitzender; P. Hannack, M. Thiele.

Als juristisches Mitglied Herr Justizrat Dr. W. Löwenfeldt; als dessen Stellvertreter Herr Rechtsanwalt Stein.

Bei Amtsniederlegung oder Ausscheiden der Mitglieder steht dem Tarifamt das Recht der Kooptation zu.

Der Deutsche Buchdrucker-Verein und der Verband der Deutschen Buchdrucker sind berechtigt, mit beratender und beschließender Stimme zu delegieren:

- in den Tarifausschuß je 3 Mitglieder;
- in das Tarifamt je 2 Mitglieder;
- in die Kreisämter und Schiedsgerichte je 1 Mitglied.

Die Vorsitzenden des Tarifausschusses und des Tarifamtes, sowie deren Stellvertreter werden vom Tarifausschuß für die Dauer der jeweiligen Tarifperiode gewählt; dieselben sollen jedoch nicht gleichzeitig Kreisvertreter sein.

Die Überwachung des Lehrlingswesens wird den schiedsgerichtlichen Instanzen oder noch zu bestimmenden anderen tariflichen Körperschaften übertragen.

An den Kreisvororten sind Ehrengerichte zu errichten, die aus drei Prinzipalen und drei Gehilfen und je einem Erfahrmann bestehen müssen. Aufgabe derselben ist, eingehende Beschwerden gegen Schleuderer im Gewerbe zu prüfen und darüber zu entscheiden. Oberste Berufungsinstanz für diese Ehrengerichte ist das Tarifamt.

Das Tarifamt wird beauftragt, die Geschäftsordnungen des Tarifausschusses, des Tarifamtes, der Kreisämter, der Schiedsgerichte und der Arbeitsnachweise einer Revision zu unterziehen, die Geschäftsordnung für die Ehrengerichte festzusetzen, sowie etwaige redaktionelle Korrekturen am Tarife vorzunehmen.

#### Arbeitsnachweise.

Hierzu werden die folgenden Beschlüsse gefaßt:

- Von den Arbeitsnachweisen zugewiesene Gehilfen haben die ihnen angewiesenen Stellen anzutreten. Für auswärtige Konditionen gilt dies nur, soweit die betreffenden Gehilfen nicht Familiernährer sind.

- Wird durch den Arbeitsnachweis eine Aushilfskondition nach außerhalb nachgewiesen, so hat der Prinzipal bei Dauer unter 14 Tagen die Hin- und Rückfahrt III. Klasse, bei Dauer bis zu 4 Wochen nur die Hinfahrt zu entschädigen.
- Der Antrag: Hat eine Kondition länger als eine, jedoch nicht über drei Wochen gedauert, so rückt der sich wieder Meldende in die Mitte der eingetragenen Arbeitslosenwird dem Tarifamt überwiesen.

#### Vertrauensmänner.

Bezüglich der Vertrauensmänner wird beschlossen, die vom Tarifamt seinerzeit erlassene Bekanntmachung zu wiederholen und in den Kommentar aufzunehmen.

#### IV. Bestimmungen für Maschinenmeister und Drucker.

Der Maschinenmeister haftet für die ordnungsgemäße Behandlung der ihm übergebenen Druckmaschinen, der dazu gehörigen Werkzeuge und der ihm überwiesenen Materialien sowie für fachgemäße Herstellung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht ausgeführt werden.

Sämtliche Funktionen an den Druckmaschinen unterstehen dem Maschinenmeister, und haftet er für die richtige Ausführung derselben. Er ist für die Arbeit des ihm zugewiesenen Hilfspersonals, dessen nächster Vorgesetzter er ist, verantwortlich, soweit ihm die Kontrolle über diese übertragen ist.

Als Pflichten des Maschinenmeisters gelten Arbeiten wie: Ein- und Ausheben der Formen, Einsetzen und Herausnehmen der Walzen, Vorschlagen und Wegsetzen des Papiers — vorstehende Arbeiten sind, wenn erforderlich, mit Unterstützung des vorhandenen Hilfspersonals zu verrichten —, Waschen der Formen, solange sie in der Maschine sind.

An allen Buchdruckschnellpressen sind als Maschinenmeister nur gelernte Buchdrucker zu beschäftigen, ebenso sind an allen anderen Maschinen, auf denen Buchdruck-Arbeiten hergestellt werden, die rein technischen Arbeiten dauernd nur durch Maschinenmeister auszuführen.

Als rein technische Arbeiten im vorstehenden Sinne gelten:

An Tiegeldruck- oder Schnellpressen und Spezialmaschinen:

Formenschließen jeder Art; Zurichtung jeder Art; Einrichten des Zylinder-Aufzuges; Anlage-, Greifer- und Bänderstellung; Einziehen (ausschließlich des Nähens) der Bänder; Auseinandernehmen von Maschinenteilen beim Bugen; Olen der Maschinen;

An Rotationsmaschinen:

Einheben der Platten resp. Ausschließen; Einziehen des Papiers; Einstellen der Papierrollen und Regulierung dieser Bremsen; Einrichten der Zylinder-Aufzüge; Umstellen der Maschine; Stellen des Bählapparates; Einpumpen der Farbe in die Kästen; Einziehen, Leimen und Spannen (ausschließlich Nähens) der Bänder.

Im allgemeinen ist der Maschinenmeister berechtigt, infolge seiner Verantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine gegebenenfalls selbst auszuführen.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung an Tiegeldruckpressen als Drucker beschäftigten ungelerten Arbeiter finden die Bestimmungen der Note 130 des Tarif-Kommentars Anwendung.

Der Maschinenmeister hat nicht mehr als zwei einfache Schnellpressen dauernd zu bedienen.

An jeder Spezialmaschine ist ein Maschinenmeister zu beschäftigen.

Als gegenwärtig vorhandene Spezialmaschinen gelten: Zweitourenmaschinen mit einer Druckfläche von mindestens 100 cm im Zylinderumfang, Zwei- und Mehrfarbenmaschinen; Schwinger-, Schön- und Widerdruckmaschinen, ebenso alle Maschinen mit automatischem Anlegeapparat, sowie alle Rotationsmaschinen, soweit für solche die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

Über den Begriff Rotationsmaschine im Sinne des Tarifs entscheidet im Zweifelsfall das Tarifamt; ebenso unterliegt bei Einführung neuer Maschinensysteme die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Spezialmaschine vorhanden sind, dem Tarifamt.

An Rotationsmaschinen, die täglich arbeiten und größer sind als 16seitige Zwillingmaschinen, sind bei voller Produktion